

# Protokoll

## **über die öffentliche G e m e i n d e r a t s s i t z u n g am Sonntag, den 29.12.2019 im Bildungszentrum Holzgau**

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian (Protokollführer ab TOP 6), GR Lumper Bernhard, GR Kerber Markus, GR Hammerle Christian (Protokollführer - anwesend bis TOP 6 „Antrag Bergrettung“), GR Reich Claudia, GR Lumpert Robin, GR Viktoria Drexel, GR Blaas Rebecca,

Entschuldigt: GR Knitel Stefan, GR Michael Perl

Zuhörer: Philipp Fieß, Wolf Gerald, Braun Armin

## **T a g e s o r d n u n g**

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Beschlussfassung einer Verordnung zur Anpassung verschiedener Gebühren an den Verbraucherpreisindex
- Punkt 3 Beschlussfassung einer Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage
- Punkt 4 Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020
- Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung bezüglich des Einsatzes von Gemeindearbeiter Hubert Kerber beim Gföllberglift
- Punkt 6 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Zu Punkt 1**

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

BGM Blaas Günter stellt den Antrag, einen zusätzlichen TGO Pkt. aufzunehmen:  
*„Beratung und Beschlussfassung betreffend Gründung eines „Tourismusausschuss Holzgau“ – bzw. Antragstellung an den Aufsichtsrat – TVB Lechtal“*

Beschlussfassung einstimmig dafür.

### **Zu Punkt 1.1**

In den letzten Jahren zeigt sich die Entwicklung im Tourismus der Gemeinde Holzgau sehr positiv. Für die Gemeinde Holzgau stellt der Tourismus (nächtigungsstärkste Gemeinde im Lechtal) eines der bedeutendsten Standbeine dar – nicht zuletzt dessen, ist dem Gemeinderat eine gute Zusammenarbeit der Gemeinde Holzgau mit dem TVB-Lechtal sehr wichtig. Im Zuge der Neuwahlen des TVB-Lechtal sind auch die Tourismus Ortsghremien neu zu besetzen. Die vormals durchgeführten Ortswahlen sind durch eine Gesetzesnovelle nicht mehr durchzuführen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Tirol, beschließt der GR einstimmig einen Tourismusausschuss zu gründen. Es ist vorgesehen, dass dieses (-r) Gremium / Ausschuss mit 3 GR-Mitgliedern und 3 kooptierten Ausschussmitgliedern (eine Person je Stimmgruppe) besetzt wird:

Weiteres beschließt der GR einstimmig einen Antrag an den neu gewählten Aufsichtsrat des TVB – Lechtal zu stellen, welcher die zukünftige Verwaltung der Tourismusangelegenheiten der Gemeinde Holzgau dem Tourismusghremium der Gemeinde Holzgau überlässt.

Nach eingehender Beratung werden folgende 3 GR als Vertreter in den Tourismusausschuss Holzgau bestellt:

GR Perl Michael  
GR Lumper Bernhard  
GR Hammerle Christian

Die zusätzlichen 3 kooptierten Mitglieder werden in der kommenden GR-Sitzung bestellt.

Weiteres möchte der GR einstimmig festhalten, dass dieser „Tourismusausschuss Holzgau“ zukünftig, die ihm bereitgestellten Mittel, transparent für alle Gemeindebürger, im Sinne einer positiven, touristischen Weiterentwicklung und ausschließlich zweckgebunden für touristische Angelegenheiten verwendet werden.

### **zu Punkt 2**

BGM Blaas stellt den Antrag, ab sofort eine jährliche Indexanpassung vorzunehmen, wie dies in anderen Gemeinden schon längst üblich ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig folgende Verordnung zur Indexanpassung verschiedener Abgaben:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschliessungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzgau verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt einmalig € 3,31 pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

## Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt € 1.102,34 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 900 m<sup>3</sup> übersteigt, wird die Mehrkubatur mit € 1,01 pro m<sup>3</sup> (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.

2. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr € 10,32 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

## Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 19.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

- a) für jeden Hauptwohnsitz .....12,14 Euro
- b) für jeden Nebenwohnsitz .....6,07 Euro
- c) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.) .....4,05 Euro
- d) für Gewerbebetriebe
  - i. pro Gästebett .....6,07 Euro
  - ii. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze .....3,03 Euro
  - iii. pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten .....1,52 Euro
  - iv. pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in Lebensmittel-geschäften und Warenhäusern .....12,14 Euro
  - v. pro angefangenen 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben .....6,07 Euro
  - vi. ohne Betriebsfläche pauschal .....6,07 Euro
- e) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird .....36,41 Euro
- f) je sonstiger nicht unter lit. a) bis e) fallenden Einrichtung .....12,14 Euro

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a) für die Abholung
  - 1. eines Restmüllbehälters pro kg .....0,34 Euro
  - 2. eines Biomüllbehälters (120 l) .....24,27 Euro
  - 3. eines Biomüllbehälters (240 l) .....48,54 Euro
- b) für die Anlieferung

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. eines Biomüllsackes (5 l) ..... | 1,01 Euro |
| 2. von Sperrmüll pro kg .....      | 0,20 Euro |
| 3. von Altholz pro kg .....        | 0,10 Euro |

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.06.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt nach § 2 Abs. 1 für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 30,34 Euro.

#### **Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.10.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 1,21 v.H. festgesetzt.

#### **Artikel VI**

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 31.05.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 19 Punkt 3 beträgt:
 

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| a) für Einzelgräber und Urnengräber | € 10,11/Jahr |
| b) für Arkadennischen               | € 10,11/Jahr |
2. Die Friedhofsgrundgebühr nach § 20 Punkt 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr € 5,06.

#### **Artikel VII**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

#### **zu Punkt 3**

Das Land Tirol hat die einheitlichen Hektarsätze für die Erhebung der Waldumlage mit Beschluss vom 04.12.2019 geändert. Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, sondern müssen neu festgelegt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 29.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

## **§ 1**

### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Holzgau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

### **zu Punkt 4**

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 ist vom 09.12. bis 23.12.2019 im Gemeindeamt und auf der Homepage der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht, eine Prüfung durch den Gemeinderevisor der BH Reutte ist erfolgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig den gesamten Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 mit allen in § 5 VRV 2015 sowie in der Tiroler Gemeindeordnung vorgegebenen Bestandteilen.

### **zu Punkt 5**

BGM Blaas berichtet über ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Skilifte Warth Günter Oberhauser, bei dem erörtert wurde, dass der Gföllberglift wirtschaftlich kaum rentabel betrieben werden kann. Gleichzeitig ist der Schlepplift von großer Bedeutung für die Einheimischen und Gäste im Ort. Die Skilifte Warth als Pächter suchen daher um finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde Holzgau an.

Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, dass Personal für den Liftbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Nach Auskunft des Tiroler Gemeindeverbandes steht einer derartigen Lösung aus rechtlicher Sicht nichts entgegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt mit 7 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltungen, den Gemeindearbeiter Hubert Kerber als Betriebsleiter für den Gföllberglift zur Verfügung zu stellen und auf eine Verrechnung der Personalkosten an die Skilifte Warth unter der Voraussetzung zu verzichten, dass keine Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen geleistet werden.